

**Verzeichniß deren in diesem Zusatz befindlichen
Ordnungen, Befehlen und Edicten, zc.**

- G**ültlich- und Bergische Canzley-Proceß-Ordnung 1661. 14. Julii. pag. 5
 Edictum, daß dahe die Haupt-Sach unter 50. Goldgülden werth an den Her-
 zogen, oder Hofgerichts Commissarien nicht soll mögen appellirt, doch soll
 revision gebetten werden mögen. 1678. 17. Martii. 11
 Edictum, daß keine Notarii ihr Notariat-Amt in ihrer Fürstl. Gnaden Landen sollen mö-
 gen exerciren, sie seyen dann zuvor von Ihrer Fürstl. Gnaden Råthe examiniret, ap-
 probiret, und zugelassen. 1681. 4. Junii. 12
 Edictum, daß wann vermög Siegel und Briefen wegen Rhenten, Pensionen, und Ge-
 fallen an Ihrer Fürstl. Gnaden Haupt- und Hofgerichten Immissio erkannt, Appellatio
 quoad effectum suspensivum nicht sondern quoad effectum devolutivum statt haben
 solle. 1696. 26. Martii. 14
 Edictum, betreffend modum procedendi, wann zwischen dem Herzogen als Lehen-Herrn,
 und den Lehen-Leuthen, oder den Partheyen selbst vor Empfangung, Verwirckung, Suc-
 cession, Natur, Eigenschaft der Lehen, zc. einiger Mißverstand entstehen mögte. 1696.
 24. Septembris. 15
 Edictum, wegen der Hofgerichter, was die Hof-Schultheissen vor Actus daran sollen
 exerciren mögen. 1619. 1. Septembris. 16
 Edictum, daß zwischen Ehur-Eölnischen, und Gültlich- und Bergischen Unterthanen hinc
 inde angelegte Arresta aufgehelt, und hinführo keine mehr verhengt, sondern da ein
 Ehur-Eölnischer an einem Gültlich- und Bergischen Unterthan, oder vice versa Anspruch
 zu haben vermeint, in actionibus personalibus forum rei conventi, in realibus aber
 forum rei sitæ zu folgen schuldig seyn solle. 1651. 10. Octobris. 17
 Edictum, daß bey der Hof-Canzley auffser etlichen exprimirten Fällen keine Sachen an-
 genommen, sondern zu den Beamten, oder Richtern, dahin sie ihrer Eigenschaft nach
 gehörig, hinvewiesen werden sollen; So dann daß die Richter, und amtliche Ber-
 hör, in den Aemtern gehalten werden, auch da die Richter nicht mit gnugsamen
 Schessen besetzt, der Reformation-Ordnung gemäß Ihrer Durchl. qualificirte Subjecta
 vorgeschlagen werden sollen, dergestalt daraus die bequemsten zu den erledigten Plätzen
 zu ordnen. 1649. 4. Augusti. 18
 Recessus, daß wann in den bey der Hof-Canzley rechtfertigen Sachen submittirt, und
 concludirt, und der Berfolg zum Referenten ausgegeben, derselb ordentlich in folio
 registrirt, quotirt und eingereyret, auch durch beyderseits Advocaten, oder Vollmäch-
 tige über die vorhandene Schriften ein Inventarium gemacht, von denselben unterschrieben,
 ein zu den Actis gelegt, und daß ander den Advocatis gelassen werden solle. 1660.
 4. Decembris. 19
 Befehl an Beamte, daß die inskünftig die Partheyen mit Weinkauf und Armengelder
 nicht übernehmen, sondern es dieserhalb bey ausgelassener Ordnung und dabey gemach-
 ter Tax bewenden lassen sollen, es wäre dann an einem oder andern Ort vor das Ar-
 mengeld ein sicheres von Alters herbracht, und daß es zu Behuf der Armen würcklich
 belegt, und berechnet würde, darüber sie zu berichten, und fernere Verordnung zu er-
 warten. 1661. 30. Junii. 19
 Befehl, daß Beamte wegen Eröfnung und Publication der Befehlen von den Partheyen
 keine Jura fordern sollen. 1661. 11. Julii. 19
 Befehl an Beamte, daß sie alles Fleißes daran seyn sollen, daß die Partheyen in vor-
 fallenden Gebrechen in der Güte zu vergleichen, deswegen sie doch dieselbe mit Scheids-
 pfennig oder dergleichen sub poena quadrupli nicht zu beschweren, sondern sich mit der
 verordneter Berhör Tax befriedigen, in Entstehung der Gültlichkeit aber diejenigen
 Sachen welche altioris indaginis seyn, auch Erb und Erbzahl betreffen, nicht zur ex-
 traordinari Cognition ziehen, sondern ans Gericht verweisen, auch nicht gestatten sollen,
 daß die Gerichtschreiber sich einer oder andern Parthey advocando, oder procurando
 annehmen. 1662. 30. Decembris. 19

Edictum, daß 1. die Richter in den Aemtern an den gewöhnlichen Orten anzustellen.
 2. Die Scheffenstelle zu ersetzen. 3. Die Richter von 14. Tagen zu 14. Tagen zu
 halten. 4. Vogt, Schultheiß, Richter, Dinger die Richter persönlich besüßen.
 5. Die Gerichtschreiber in Person sich dabey unsehbar einfänden. 6. Keine Procurato-
 res zuzulassen, so nicht examinirt, approbirt und den Eyd ausgeschworen, 7. Die
 Procuratores ihre Person längst im zweyten und dritten Termin qualificiren. 8. Alle
 Termini præjudicialia seyn. 9. In punctis ultra duplicam, in der Hauptsachen aber
 nach einkommen Submission und gegen Submission kein Schriften mehr zugelassen, und
 ob die Schrift in causa principali, oder in welchem puncto seyn, gesetzt. Und 10.
 die Rotuli dergestalt verfaßt werden, daß jedem Articuli Position oder Interrogatio
 aller und jeder Zeugen-Aussage untergesetzt. 1667. 14. Decembris. 20. 21. 22. 23

Edictum, wann nach ausgesprochener Urtheil restitutio in integrum begehrt wird, was
 in der Implorations-Schrift zu deduciren. 1669. 18. Nov. 23

Edictum, betreffend. 1. Terminos. 2. Restitutionem in integrum. 3. Fatale intro-
 ducendæ nullitatis. 4. Juramenta dandorum & respondendorum. 5. Petitionem
 Cautiois post litem contestatam. 6. Die Sachen welche altiozem indaginem for-
 dern, auch Erb und Erbzahl betreffen, an die ordentliche Richter verweisen. 7. Sol-
 licitantes & Procuratores. 8. Rubricirung der Schriften. 9. Provocationem a Sen-
 tentiis interlocutoriis. 10. & 11. Advocatos, Sportulas bey der Canzleyen. 12.
 Jura sollicitantium. 13. Beamte, daß sich in einer Sachen nicht mehrmahlen besü-
 len lassen sollen. 14. Taxam Jurium Cancellariæ. 1675. 23. Septembris. 24

Edictum, daß Beamte Unterherrs, deren Bediente, Adelige und andere Unterthanen,
 und deren Dienere, und Hausgenossen die von Geheimen Hof- und Cammer-Rath an
 sie abgehende Befehlen und Decreten mit unterthänigstem Respect annehmen, und re-
 cepisse ertheilen, Beamten und Unterherrs auch ohne ihre Reccessen die dazu authorisir-
 te Botten die Decreta und Verordnung insinuiren lassen sollen. 1680. 25. Junii. 29

Edictum, daß Advocati, Procuratores, Sollicitanten keine Partheyen-Sachen simplicis
 quærelæ und Provocationis, so ihrer Art und Eigenschaft nach zu den Richteren und
 Amtes-Verhören gehörig, oder auch daselbst besangen, und prævenirt seyn, bey der
 Hof-Canzleyen ohne gnugsame erhebliche und beschienene Ursachen anbringen noch ein-
 führen sollen. 1683. 16. Nov. 30

Haupt-Recess in welchem Herr Philipp Wilhelm, Pfalzgraf ꝛc. dem Corpore versamm-
 leter Landständen ꝛc. seine gnädigste Resolutiones ertheilet, und von dem Corpore mit
 unterthänigstem Danck angenommen. 1672. 5. Novembris.

Declarations und Erleuterungs-Recess über vorigen Haupt-Recess. 1675. 27. Junii.

Ordnung des Gütlich- und Bergischen Hofgerichts zu Düsseldorf bey Regierung Herr
 Johann Wilhelms Herzogen zu Gütlich, ꝛc. gedruckt Anno 1684. samt den gemeinen
 gemeldten Hofgerichts nach und nach publicirten Bescheidern.

Inquisitions-Recess in Criminalibus. 1695. 11. Junii.

